

# Die Tora Gottes gegen die wirtschaftlichen Sachzwänge

## Die Sabbat- und Jubeljahrgesetzgebung Lev 25 in ihrer Geschichte

VON RAINER ALBERTZ

### *1. Vorbemerkung*

Die Sabbat- und Jubeljahrgesetzgebung Lev 25 ist der umfassendste und ganz erstaunliche Versuch des ersten Gottesvolkes, von Gott her die „Eigengesetzlichkeit“ der Wirtschaft aufzubrechen und sie für die unter ihren Zwängen leidende Kreatur erträglicher zu gestalten. Ihr gehen Jahrhunderte zäher Reformbemühungen voraus.

Wenn das Jubeljahr so nicht realisiert werden konnte, dann hat das mit der unerbittlichen Härte dieser Sachzwänge zu tun. Doch bevor dies Christen hochmütig kritisieren, sollten sie sich fragen, wo denn das zweite Gottesvolk auch nur annähernd Vergleichbares versucht hat. Genauso wenig wie das Feindesliebegebot nicht dadurch hinfällig wird, daß es die Kirche meines Wissens nie gewagt hat, mit ihm in größerem Maßstab die Kette der Gewalt aufzubrechen, verliert die alttestamentliche Gesetzgebung wegen ihres teilweise utopischen Charakters ihre Bedeutung. Sie bleibt ein Stück Hoffnungsarbeit gegen den Pessimismus und Zynismus scheinbar unveränderbarer, lebenszerstörender Strukturen, ein entschlossenes Bekenntnis, daß nicht der wirtschaftliche Sachzwang, sondern Gott im Regiment sitzt.

### *2. Die soziale Krise seit dem 8. Jahrhundert*

Um die Tragweite dieses Reformversuches zu verstehen, muß man sich ein Stück weit seine Vorgeschichte vergegenwärtigen. Das Israel der vorstaatlichen Zeit war eine relativ egalitäre Gesellschaft von Kleinbauern und Hirten gewesen. Jede Familie verfügte über eine Landparzelle, ihren Erbesitz (*naḥālā*), die – um die Anhäufung von Grund und Boden in der Hand weniger Familien zu verhindern – traditionell unverkäuflich war (1Kön 21). Doch ausgelöst durch die sozialen Veränderungen, die das Königtum bewirkte, geriet diese Gesellschaftsordnung in der staatlichen Zeit ab dem 8. Jh. aus den Fugen: Die Propheten Amos, Jesaja und Micha führen darüber Klage, daß eine Schicht von königlichen Beamten, Offizieren und

Kaufleuten ihren Landbesitz expansiv auf Kosten der traditionellen Kleinbauern ausweitet (Jes 5,8; Mi 2,1-2) und diese in die Verelendung drängt (Am 2,6; 5,11). Dabei bedienten sie sich vor allem des Instruments des harten antiken Kreditrechts: Dieses räumte dem Kreditgeber – wegen fehlender staatlicher Eigentums-garantie – ausgesprochen hohe Zins-, Pfand- und Haftungsansprüche ein, um wieder an sein Geld zu gelangen. Im Falle der Säumigkeit eines Schuldners hatte der Kreditgeber Zugriff auf den gesamten Besitz, auch den Acker und auf die Person des Schuldners und seiner Familie (2Kön 4,1f). D.h. Kleinbauern, einmal in die Mühle dieses Kreditrechtes gekommen, mußten ihrem Gläubiger zuerst ihre bewegliche Habe, dann ihre Kinder, ihren Acker und schließlich sich selber verpfänden, d.h. sich in die Schuldknechtschaft verkaufen. Sie arbeiteten meist noch auf ihrem Acker, aber dessen Ertrag und ihre Arbeitskraft gehörten faktisch ihrem Schuldherrn (antichretisches Pfand). Schließlich konnten sie endgültig von ihrem Acker vertrieben und – wie ihre Kinder – in die Fremdsklaverei verkauft werden (Am 2,6; Neh 5,5). Die gesellschaftlichen Auswirkungen waren verheerend. Die Oberschicht hatte ein Interesse daran, sich über das Kreditrecht ein Heer von billigen Arbeitskräften zu schaffen. Ein erheblicher Teil der Bevölkerung wurde durch diesen Mechanismus in die Verarmung und in dauernde Unfreiheit und Abhängigkeit von der Oberschicht getrieben.

Infolge der prophetischen Anklagen und der Erschütterung, die der Untergang des Nordreiches auslöste, kam es ab dem Ende des 8. Jhs. zu einer Reihe von religiösen Reformgesetzgebungen, um die massenhafte Verelendung der Kleinbauern einzudämmen:

### *3. Die erste soziale Reformgesetzgebung im Bundesbuch (Ex 20,22-23,19)*

Das Bundesbuch ist nicht, wie lange vermutet, eine Gesetzgebung aus vorstaatlicher Zeit, sondern eine Reformgesetzgebung aus dem späten 8. und dem 7. Jh., die schon auf die erste Welle der Prophetie antwortet.<sup>1</sup> Ich habe das Bundesbuch mit der Hiskianischen Reform zusammengbracht.

3.1 Ex 22,24: Die schädlichste Form des Kreditgeschäfts, das Leihen auf Zinsen, wird gegenüber den Armen verboten; später wird dieses Verbot auf das ganze Volk erweitert.

3.2 Ex 23,10f: Es gab einen alten Tabu-Brauch, jeden Acker alle sieben Jahre brach liegen zu lassen (šāmaṭ). Wenn der Wildwuchs den wilden Tieren überlassen bleiben soll, so ist wohl eine restitutio in integrum

gemeint, eine Scheu, den Acker total wirtschaftlich auszubeuten, im Bewußtsein, dessen Segenskräfte durch Verzichtleistung zu sichern. Diesem Tabu-Brauch wurde im Bundesbuch nun auch eine karitative Abzweckung gegeben: Neben und noch vor den wilden Tieren sollte den Armen der Wildwuchs überlassen bleiben. Dies reichte zu einer Armenversorgung nicht aus. Durch die Einbeziehung von Weingärten und Ölbaumpflanzungen, die auch ohne Bearbeitung eine passable Ernte abwarfen, bekam die Reform aber eine ernstzunehmende karitative Bedeutung.

3.3 Ex 21,1-6: Die Schuldklaverei wurde wahrscheinlich erstmals im Bundesbuch auf die maximale Dauer von sechs Jahren begrenzt, egal wie hoch die Schulden im Einzelfall waren. Dies sollte einer Perpetuierung der Schuldklaverei durch dauernde Nachforderungen der Gläubiger einen Riegel vorschieben. Aufgrund der kompositorischen Entsprechung von Brachejahr und Sklavengesetz im Bundesbuch<sup>2</sup> ist es wahrscheinlich, daß der dort übliche Sieben-Jahres-Rhythmus das Modell für die neu konzipierte Sklaventlassung abgab.

3.4 Noch keine karitative Bedeutung hatte in vorexilischer Zeit der Sabbat. Zwar ist seine Geschichte noch nicht voll aufgeheilt. Nach der wahrscheinlichsten These, die von J.Meinhold stammt,<sup>3</sup> war der Sabbat vorexilisch ein Vollmondsfest, das in den Tempeln regelmäßig begangen wurde (Jes 1,13; Hos 2,16; Am 8,5; Thr 2,6). Es war wie andere Feste auch mit einem Handelsverbot belegt (Am 8,5), hatte aber sonst für die Bevölkerung wenig Bedeutung (2Kön 4,23). Daneben gab es einen alten Brauch, alle sieben Tage die ackerbäuerliche Arbeit zu unterbrechen und einen Ruhetag einzulegen (Ex 23,12; Ex 34,21), der aber noch nicht Sabbat genannt wird; es erscheint nur das Verb šābat. Er hatte noch keine explizit religiöse Bedeutung, sondern gehörte – ähnlich wie die Ackerbrache – zu den Tabubräuchen und sollte in der ältesten Formulierung Ex 23,12 dazu dienen, daß „dein Ochs und dein Esel Ruhe finden“, d. h. die damals wichtigsten Arbeitstiere nicht total wirtschaftlich ausgebeutet wurden. Es geht hier also darum, den Tieren, die der Mensch sich durch Zähmung verfügbar gemacht hatte, periodisch einen Teil ihrer ursprünglichen Freiheit wiederzugeben.

#### 4. Die zweite soziale Reformgesetzgebung im Deuteronomium (Dtn 12-26)

Die zweite Welle der Reformgesetzgebung erfolgte im Zuge der josianischen Reform im dtn. Gesetz im letzten Drittel des 7. Jhs.

4.1 Dtn 23,20f: Das Zinsverbot wurde auf alle Volksangehörigen ausgeweitet und explizit auf Geld- und Naturalzinsen festgelegt.

4.2 Dtn 15,1–11: Die alte Ackerbrache wurde unter den stärker städtischen Bedingungen des 7. Jhs. auf Kreditgeschäfte übertragen und zu einem generellen Schuldenerlaß alle sieben Jahre umgewidmet. Die *Semiṭṭā* = „Loslassung“ wird allgemein, für das ganze Land gültig ausgerufen und erstreckt sich dabei nicht nur auf die Schuldsomme, sondern auch auf alle aus dem Kreditgeschäft resultierenden Abhängigkeiten (Nutzungspfänder, Sicherheitspfänder, Schuldknechtschaft). Ausgenommen waren nur Ausländer. Die enorme materielle Verzichtsleistung, die hier der reichen Oberschicht abverlangt wird, wurde anders als die alte Ackerbrache als Gottesdienst definiert (für Jahwe ausgerufen V.2b). Die Gefahr des Mißbrauchs wurde durch eine zu Herzen gehende Predigt bekämpft (V.7-11).

Solche generellen Schuldenerlasse („Lastenbefreiungen“) gab es auch sonst im Vorderen Orient, im altbabylonischen Mesopotamien hießen sie *andurāru* und *mīšaru*, mittelbabylonisch *zakūtu*, in Nuzi *šudūtu*, neassyrisch *šubarū*. Es handelt sich dabei um Gnadenakte des Königs, die dieser z. B. aus Anlaß seines Regierungsantritts erließ.<sup>4</sup> Im Hebräischen heißen solche einmaligen Gnadenakte *dēror*; ein solcher wurde unter dem Druck der Belagerung Jerusalems von Zedekia und den Angehörigen der Oberschicht vereinbart, aber kurz darauf wieder zurückgenommen (Jer 34).<sup>5</sup> Auch der Schuldenerlaß, den Nehemia gegen die Ratsherren und Notabeln erzwingt (Neh 5), gehört in diese Linie.

Das Besondere des dtn. Schuldenerlasses war dessen Loslösung vom König und seine Etablierung als regelmäßig wiederkehrende religiöse Institution. Damit wurde zwar das harte Kreditrecht nicht abgeschafft, aber die Verarmten erhielten erstmals so etwas wie einen Rechtsanspruch auf Schuldenerlaß, der allein auf verlässlicher göttlicher Verfügung beruhte und von der Gnade oder Willkür eines Königs völlig unabhängig war.

4.3 Dtn 15,12-18: Die dtn. Reformer versuchten, die Startchancen für Schuldsklaven dadurch zu verbessern, daß sie mahnten, ihnen bei der Entlassung ein – in der Höhe nicht festgesetztes – Startkapital zu zahlen. Damit war zwar die Schuldsklaverei nicht abgeschafft, aber ihr Prinzip insofern durchlöchert, als der Sklave nicht mehr nur seine Schuld abarbeitete, sondern für seine Arbeit einen – wenn auch geringen – Lohn erhielt. Die der reichen Oberschicht zugemutete Verzichtsleistung wird durch Verweis auf den Exodus und den Segen Gottes motiviert (V.15.14.18).

4.4 Die früheste Form des Sabbatgebots liegt wahrscheinlich Dtn 5,12–15 vor und ist wohl erst in der exilischen Zeit in den Dekalog eingefügt worden.<sup>6</sup> Der Sabbattag (*jōm haššabbat* V.12) wurde jetzt zu einem Ruhetag für Jahwe (*šabbat lējhwh* V.14), d. h. zu einem Gottesdienst.

Nachdem der Tempel zerstört war und Jahwe nicht mehr durch Opfergaben (bes. Erstlingsopfer) am familiären Wirtschaftsprozeß beteiligt und als Geber der Gaben geehrt werden konnte, entstand in Aufnahme sowohl des alten Ruhetages als auch des Vollmondfestes<sup>7</sup> die Vorstellung, daß Jahwe gerade durch eine regelmäßige Unterbrechung des Arbeitsprozesses, durch Verzicht auf einen Teil des möglichen wirtschaftlichen Gewinnes geehrt werden will. Indem das Ruhe-Gewähren über die Arbeitstiere hinaus auch auf die Kinder, die abhängigen Arbeiter und Sklaven ausgedehnt wird, bekommt auch das dtr. Sabbatgebot eine soziale Ausrichtung. Der Verzicht auf totale wirtschaftliche Ausbeutung und Gewinnmaximierung wird wieder mit Hinweis auf den Exodus begründet; der Exodus wird zum Zeichen für die von Gott geschenkte Befreiung von aller Fron.

### *5. Die dritte soziale Reformgesetzgebung: Lev 25 im „Heiligkeitsgesetz“*

Damit sind die wichtigsten Vorstufen des Sabbat- und Jubeljahrgesetzes Lev 25 abgesprochen.<sup>8</sup> Lev 25 gehört zum sogenannten Heiligkeitsgesetz, d. h. der Komposition priesterlicher Reformgesetze, die in Lev 17–26 eine gewisse Einheit innerhalb der priesterlichen Gesetzgebung darstellen. Häufig wird das Heiligkeitsgesetz, auch Lev 25 schon in die exilische Zeit datiert<sup>9</sup> und seine 50-Jahresperiode mit der Exilszeit (586–539 = 48 Jahre) in Zusammenhang gebracht. Dann wäre das ganze ein Projekt für den Neuanfang.<sup>10</sup> Doch spricht einiges gegen diese frühe Datierung. Sachlich setzt Lev 25 voraus, daß sich die erst im Exil eingeführte allwöchentliche Sabbatfeier voll etabliert hat. Literarisch gehört Lev 25 eindeutig zu den letzten Stadien der Komposition, die ihren Kern in Kapitel 19 hat, um das in mehreren Ringen Kap. 18 und 20 und dann Kap. 17 und 21f herumgelegt wurden. Kap. 25 ist frühestens zusammen mit dem Festkalender Kap. 23 angefügt worden, jedenfalls setzt es ihn sachlich voraus, nicht nur in der Nennung des dort genannten Jom-Kippur (25,9; vgl. 23,26ff), sondern auch in dem dort erstmals in einem Festkalender erwähnten und prominent vorangestellten Sabbat (23,1-3) als Namensgeber für das Sabbatjahr (25,1-7). Schließlich hat auch die Zuordnung von Sabbat- und Jubeljahr (7 mal 7 Zeiteinheiten) in der Zuordnung von Passa- und Wochenfest (vgl. 25,8 mit 23,15ff) eine Entsprechung. Da nun aber der Festkalender eindeutig den Wiederaufbau des Tempels voraussetzt, muß dies auch für Lev 25 gelten; sicher gilt dies für die Gebote 26,1-2, die auch die Achtung des Heiligtums ans Herz legen und Kap. 25 an Kap. 19 kompositorisch zurückbinden (vgl. 19,3f.30). So gehört das Reformgesetz Lev 25 schon in

die nachexilische Zeit. Terminus a quo ist die Beendigung des Wiederaufbaus des Tempels im Jahr 515 v. Chr.; möglicherweise setzt es aber schon zumindest die Anfänge der sozialen Krise, die in der Mitte des 5. Jhs. Juda erneut erschütterten, voraus (Mal; Jes 58; Neh 5).<sup>11</sup> Dann würde es wie das Bundesbuch und das Dtn schon auf soziale Mißstände antworten.

Der Text ist weitgehend einheitlich und durch Wiederholungen, Inklusionen und Jahweprädikationen klar gegliedert. Allein die Verse 18f.20-22 sind mögliche Zufügungen. Der Wechsel von 2.Pers. sing. und plur., der früher häufig zum Anlaß literarkritischer Aufteilungen genommen wurde,<sup>12</sup> ist offensichtlich gewollt: im sing. sind alle, jeden einzelnen betreffenden Gebote und Anweisungen formuliert; im plur. die generellen Bestimmungen und Feststellungen.<sup>13</sup>

Das Gesetz besteht aus zwei Teilen: 1. Das Sabbatjahrgesetz V.2-7, zu dem auch noch V.18-22 gehören. 2. Das Jobeljahrgesetz V.8-55.

Beide projektierte Institutionen sind durch den 7-Jahres-Rhythmus aufeinander bezogen. Das Sabbatjahr soll jedes 7. Jahr, das Jobeljahr jedes  $7 \times 7 = 49$ . Jahr eingerichtet werden.

## 5.1 V.2-7: Die Neuregelung des Brachejahres als Sabbatjahr

### V.2 Gebot des Sabbatjahres

#### 2 Sprich zu den Israeliten und sage zu ihnen:

Wenn ihr in das Land kommt, das ich euch geben werde, soll das Land einen Sabbat für Jahwe (šabbat lējhwh) halten:

### V.3-5 Detailregelung der Brache

3 Sechs Jahre sollst du dein Feld besäen (vgl. Ex 23,10a) und sechs Jahre sollst du deinen Weinberg beschneiden und sollst ihren Ertrag einsammeln (= Ex 23,10b),

4 doch im siebten Jahr soll ein Sabbat für das Land (šabbat šabbaton ... lā'āræš) sein, ein Sabbat für Jahwe.

Nicht sollst du dein Feld besäen und nicht deinen Weinberg beschneiden,

5 den Nachwuchs deiner Ernte sollst du nicht ernten und die Trauben von deinem Freiwuchs sollst du nicht lesen ein Sabbat-Jahr (sēnat šabbaton) soll für das Land sein.

### V.6-7 Freigabe des Wildwuchses

6 Und der Sabbat des Landes (šabbat hā'āræš) soll euch zur Nahrung dienen, dir, deinem Sklaven, deiner Sklavin, deinem Lohnarbeiter und deinem Beisassen, der als Fremdling bei dir wohnt,

7 und deinem Vieh und den wilden Tieren, die im Lande sind, soll all' sein Ertrag zur Nahrung dienen.

In V.2 wird die Einhaltung des Sabbatjahres für die Zeit der Existenz im Lande geboten; V.3-5 wird genauer geregelt, was in diesem Jahr zu tun sei: der Verzicht auf die bäuerliche Bearbeitung von Acker und Weinberg, und V.6-7 wird die Verwendung des Wildwuchses bestimmt. Wie aus V.3 zu erkennen ist, greifen die priesterlichen Reformer ausdrücklich auf die ältere Bracheregelung des Bundesbuches zurück (Ex 23,10f), wollen ihr aber durch ihre Gesetzgebung einen neuen Inhalt und eine neue Bedeutung geben.

Das Anliegen dieser Neuregelung wird sofort deutlich, wenn man sie mit der deuteronomischen vergleicht. Die dort vorgenommene Übertragung der ackerbäuerlichen Brache auf Kreditgeschäfte, die jene in den Hintergrund gedrängt hatten, sollte nach dem Willen der priesterlichen Reformer wieder rückgängig gemacht werden. Sie war ihrer Meinung nach eine zu starke anthropologische Verengung, welche den ganzen Bereich der außermenschlichen Schöpfung Gottes außen vor ließ. Darum übernahmen sie von den dtn. Reformern nur den Gedanken einer allgemeinen, regelmäßig wiederkehrenden Verzichtsleistung, die von der Gesamtgesellschaft gleichzeitig für Jahwe vollzogen wurde, wollten aber der Ackerbrache einen neuen theologischen Inhalt geben, indem sie sie mit der Sabbat-Idee verbanden.

Wie in begrenztem Rahmen jede Woche, sollte alle sieben Jahre – in Anknüpfung an die alte Brache-Regelung – das ganze Land zeichenhaft an seinen Schöpfer und Geber zurückgegeben werden. Befreit aus der menschlichen Verfügungsgewalt, sollten nicht nur die Tiere, sondern auch das Ackerland und die Weinberge aufatmen können und zur Ehre Jahwes, dem Schöpfer und Geber des Landes, Sabbat feiern dürfen (V.4). Mit diesem neuen Brauchtum sollte Israel regelmäßig daran erinnert werden, daß die Natur mehr ist als ein Produktionsmittel für den Menschen, daß sie ihr eigenes Lebensrecht besitzt und er sie nicht sich selber verdankt, sondern von Gott geschenkt bekommen hat.

Die Umgestaltung der Ackerbrache in einen festen, für alle Äcker gemeinsamen Sieben-Jahres-Rhythmus barg natürlich erhebliche Versorgungsschwierigkeiten in sich in einer Landwirtschaft wie der palästinischen, die keine großen Überschüsse abwarf. Die Reformer versuchten, diesem Problem Rechnung zu tragen, indem sie den Wildwuchs dieses Jahres an alle freigaben, nicht nur an die benachteiligten Gruppen wie im Bundes-

buch. Dennoch blieben Einwände hinsichtlich der Realisierungsmöglichkeit nicht aus, wie die wortreichen Mahnungen V.18-22 beweisen:

- 18 So sollt ihr meine Gesetze tun und meine Satzungen sollt ihr beachten und sie tun, dann werdet ihr im Lande sicher wohnen.
- 19 Und das Land wird seine Frucht bringen, so daß ihr euch satt essen könnt und sicher darin wohnen werdet.
- 20 Und wenn du sagst:  
„Was sollen wir essen im siebten Jahr? Siehe, wir haben nicht gesät und unseren Ertrag nicht eingebracht!“
- 21 so entbiete ich euch meinen Segen im sechsten Jahr, und er wird den Ertrag für drei Jahre einbringen.
- 22 Wenn ihr im 8. Jahr aussät, werdet ihr (noch) vom letzten Ertrag essen bis ins 9. Jahr; bis sein Ertrag hereinkommt, werdet ihr vom Vorjährigen essen.

Die Einhaltung der Gebote Gottes im allgemeinen und des Sabbatjahrgebotes im besonderen, so entgegenen die Reformen ihren Kritikern, wird einen so großen Segen zur Folge haben, daß keine Versorgungsprobleme auftreten werden. Dennoch bleibt festzuhalten, daß die Realisierung einer zeichenhaften „Schöpfungsrufe“ im Sabbatjahr den Verzicht auf die karitativen Funktionen der Ackerbrache nötig machte. Der „Umweltschutz“ hatte schon in biblischen Zeiten seinen Preis.

## 5.2 V.8-12: Die Einführung des Jubeljahres

Die priesterlichen Reformen beließen es aber nicht bei diesem Verzicht, sondern übertrugen die sozialen Funktionen des Brache- und Erlaßjahres auf die neue Institution des Jubeljahres. Diese hat, soweit wir erkennen können, keinerlei Vorläufer in der alttestamentlichen Tradition; ihr Name „jōbel“, wörtlich „Widder“, leitet sich wahrscheinlich von der Widderhornposaune ab (Jos 6,4 u. ö.), die bei der Ausrufung dieses Jahres verwandt werden sollte. Luthers Übersetzung „Halljahr“ versuchte, die hebräische Wortfigur nachzuahmen, die Bezeichnung Jubeljahr, vgl. englisch „Jubilee“, geht auf ein Wortspiel der Vulgata annus jubil(a)ei zurück, das an jubulum „Hirtenlied“ erinnert.

V.8-9 Gebot des Jubel-Jahres, Datierung, allgemeine Ausrufung

- 8 Dann sollst du sieben Sabbatjahre (šabbētōt šānīm) abzählen, sieben Jahre sieben mal, bis du die Zeit von sieben Sabbat-Jahren, 49 Jahre hast.

- 9 Dann sollst du das Lärnhorn erschallen lassen im 7. Monat am 10. des Monats, am Versöhnungstag (vgl. 23,26ff). Und ihr sollt das Horn erschallen lassen in eurem ganzen Land.

V.10-11a Inhalt der Institution: 2 Grundsätze: Freilassung verpfändeter Grundstücke und Personen

- 10 So sollt ihr das Jahr der 50 Jahre (šēnat haḥāmīsšīm šānā) heilig halten

und eine Freilassung (deḥor) im Lande für alle seine Bewohner ausrufen (vgl. Dtn 15,2)

Jobel (jōbel) soll es für euch sein.

Und ihr sollt, ein jeder, zu seinem Landbesitz (ʾaḥuzzātō) zurückkehren (vgl. V.13-34)

und ihr sollt; ein jeder, zu seiner Sippe (mišpātō) zurückkehren (vgl. V.39-55).

- 11a Jobel ist es, das Jahr der 50 Jahre soll es für euch sein.

V.11b-12 Detailregelung: Brache wie im Sabbatjahr

- 11b Nicht sollt ihr aussäen,

nicht sollt ihr seinen Nachwuchs ernten,

nicht sollt ihr seinen Freiwuchs lesen (vgl. V.4).

- 12 Denn Jobel ist es, heilig sei es für euch!

(Direkt) vom Feld sollt ihr seinen Ertrag essen (vgl. V.6).

Alle 49 Jahre bzw. im 50. Jahr, wenn man das erste Jahr mitzählt, soll öffentlich ein Jobeljahr ausgerufen werden (V.8-9); auch dieses Jahr ist ein Sabbatjahr (V.11b-12); es soll aber über normale Sabbatjahre hinaus nicht nur die Befreiung der Schöpfung, sondern auch die Befreiung der Gesellschaft zum Inhalt haben (V.10-11a). Die sozialen Anliegen der dtn. Reformer werden somit von den priesterlichen in einen weiteren, auch die Natur umgreifenden Horizont hineingestellt.

Die Freilassung (deḥor) aller Landesbewohner, wie die Reformpriester in Anknüpfung an die einstmals königlichen Gnadentakte formulieren, soll zwei Aspekte haben: Jeder soll im Jobeljahr sein Grundeigentum, das durch Verschuldung in die Verfügung anderer gelangt war, zurückerhalten (V.10bβ), und jeder soll im Jobeljahr, wenn er sich durch Verschuldung einem anderen hat verpfänden müssen, frei zu seiner Sippe zurückkehren dürfen (V.10bγ).

Beide Grundsätze werden im folgenden Gesetz detailliert geregelt, der erste bezüglich der Grundstücke V.13-34, der zweite bezüglich der Personen V.39-55. Dazwischen wird V.35-38 das für beide Bereiche wichtige Zinsverbot bekräftigt.

### 5.3 V.14-17: Die degressive Schuldentilgung

Nun könnte man einwenden, eine Ausweitung des Zeitraumes für einen generellen Schuldenerlaß von sieben Jahren im Dtn und von 49 Jahren in Lev 25 mache die gesamte Institution wirkungslos, da – bei einer mittleren Lebenserwartung von 40 Jahren – nur die wenigsten der Betroffenen in ihren Genuß kommen würden.

Doch damit wäre die Ernsthaftigkeit der priesterlichen Reformer, den Mißstand der Überschuldung wirksam zu bekämpfen, bei weitem unterschätzt. Darum kommen sie, bevor sie sich im einzelnen mit den Grundstücken beschäftigen, auf ein neues Prinzip zu sprechen, mit dem sie die Befreiung von Schulden schon vor dem Jubeljahr ermöglichen wollen.

#### V.14-17 Detailregelung des Rückkaufs

- 14 Wenn ‚du‘ (MT: ihr) deinem Mitbürger etwas verkaufst (= pfändest) oder etwas aus der Hand deines Mitbürgers kaufst (= zum Pfand nimmst), so sollt ihr einander nicht bedrücken (‘al-tōnū).
- 15 Nach der Zahl der Jahre nach dem Jubel sollst du von deinem Mitbürger kaufen, nach der Zahl der Ertragsjahre soll er dir verkaufen.
- 16 Je mehr Jahre es sind, so sollst du seinen Kaufpreis erhöhen, je weniger Jahre es sind, so sollst du seinen Kaufpreis verkleinern. Denn die Anzahl der Erträge verkauft er dir.
- 17 Nicht sollt ihr, ein jeder, seinen Mitbürger bedrücken (lō’-tōnū), sondern vor deinem Gott sollst du dich fürchten!  
Denn ich bin Jahwe, euer Gott.

Gerahmt ist diese Regelung durch die Mahnung, den Mitbürger nicht zu unterdrücken (V.14.17); es geht also nicht um normale Verkäufe, sondern um den Übergang von Grundstücken aufgrund von Pfandhaftung vom Schuldner an den Kreditgeber (vgl. auch die Einleitungssätze „Wenn dein Bruder bei dir verarmt“ V.25.33.39.[47]). Das faire Verhalten zwischen Kreditgeber und -nehmer soll sich nun nach Ansicht der Reformgesetzgeber darin ausdrücken, daß der Kreditgeber die Höhe der Schuld bzw. den Wert des dafür haftenden Grundstücks nicht ein für alle mal festschreibt, sondern eine degressive Wert- und Schuldenminderung auf die ursprüngliche Summe zuläßt. Als Berechnungsgrundlage dient dabei die Jubeljahr-Periode, d.h. eine Schuld, die z. B. Anfang dieser Periode 100% ausgemacht hatte, würde sich jährlich um 2% über die 50 Jahre bis auf null vermindern. Der verschuldete Kleinbauer hätte somit z. B. nach 25 Jahren nur noch die Hälfte der Summe zu zahlen, um sein Grundstück zurückzukaufen.

Der Verlust, den der Kreditgeber durch diese Regelung in Kauf nehmen muß, wird nach Meinung der Gesetzgeber dadurch ausgeglichen, daß er in dieser Zeit von seinem Nutzungspfand Gewinn erhalten hat. D.h. verkauft bzw. durch Pfändung übereignet werden gar nicht mehr die Grundstücke selbst, sondern nur noch die vorübergehenden Nutzungsrechte (V.16). Die degressive Schuldentilgung innerhalb der Jubeljahr-Periode ist also durchaus als ernstzunehmender Versuch zu werten, die ökonomischen Gesetze so umzugestalten, daß ein Abgleiten der Kleinbauernschaft in eine immer tiefere Verschuldung verhindert wird.

#### 5.4 V.13.23-28: Der Loskauf von Grundstücken

##### V.13 Grundsatz

- 13 Im Jubel-Jahr (šēnat hajjōbel) sollt ihr, ein jeder, zu seinem Landbesitz zurückkehren (vgl. V. 10bß).

V.23-24 Ausführungsbestimmungen: Verbot unwiderruflicher Besitzübertragung, Zulassung des Loskaufs

- 23 Das Land aber sollt ihr nicht unwiderruflich verkaufen – denn mir gehört das Land, denn Fremdlinge und Beisassen seid ihr mir –,
- 24 sondern im ganzen Land eures Grundbesitzes sollt ihr Auslösung (gē'ullā) zulassen.

V.25-28 Detailregelung der Auslösung verpfändeter Grundstücke

- 25 Wenn dein Bruder verarmt und von seinem Grundbesitz verkauft, so soll sein ihm nächstverwandter Löser kommen und das von seinem Bruder Verkaufte auslösen (gā'al).
- 26 Wenn er keinen Löser hat und es selbst schafft und die Höhe seiner Auslösesumme aufbringt,
- 27 so berechnet er die Jahre seines Verkaufs und zahlt dem, dem er verkauft hat, das Überschüssige (= den Rest) und gelangt so zu seinem Grundbesitz zurück.
- 28 Wenn er selbst nicht (den Preis) aufbringen kann, den man ihm berechnet hat, so bleibt das, was er verkauft hat, in der Verfügung dessen, der es gekauft hat bis zum Jubel-(Jahr), und er wird frei im Jubel und gelangt zu seinem Grundbesitz zurück (vgl. V.13).

Die positiven Folgen des neuen Eigentumskonzepts, das die priesterlichen Reformer anstreben, werden hier erstmals greifbar. Der unwiderrufliche Verkauf von Grundstücken und damit die endgültige Vertreibung über-

schuldeter Kleinbauern von ihrem Erbesitz wird generell verboten (V.23). Dies entsprach zwar altem familiärem Brauch, erhielt aber erst jetzt eine klare theologische Begründung: Eigentlicher Eigentümer des Landes, so stellten die Reformer klar, war Jahwe, und die israelitischen Familien hatten auf dem göttlichen Eigentum nur das Nutzungsrecht, waren Gottes Gastarbeiter ohne volle Verfügungsgewalt über ihren Grund und Boden (V.23). Darum mußten sie generell die Auslösung (gě'ullā), d.h. den Rückkauf infolge von Pfandhaftung übereigneter Grundstücke zulassen.

Die Reformer versuchten nun, der alten verwandtschaftlichen Solidaritätsverpflichtung, Grundstücke verschuldeter Sippenangehöriger auszulösen, dadurch wieder mehr Realisierungschancen zu verschaffen, daß sie diese an ihre neue degressive Schuldtilgung anpaßten (V.25). Ja, sie rechneten sogar damit, daß der Betroffene selber seinen Besitz zurückkaufen könne, da er nach ihrer Vorstellung selbst als „Schuldsklave“ noch einen Lohn erhalten soll (V.40). So waren die Chancen, mit Hilfe von Verwandten oder alleine den eigenen Grundbesitz wieder freizubekommen, deutlich gestiegen. Im Jubeljahr sollte er ohnehin an den ursprünglichen Besitzer zurückfallen (V.28).

#### 5.5 V.29-34: Ausnahmeregelungen

##### V.29-31 Ausnahmeregelung 1: Verfahren bei Stadthäusern

- 29 Wenn jemand ein Wohnhaus in einer ummauerten Stadt verkauft, so soll dessen Auslösung bis zum Ende des Jahres seines Verkaufs sein. Nur (begrenzte) Zeit besteht Auslösemöglichkeit.
- 30 Wenn es nicht bis zum Ende eines vollen Jahres ausgelöst wird, dann geht das Haus, das in einer Stadt ist, die „...‘ Mauern hat, unwiderruflich an den Käufer für immer über.  
Es kommt nicht frei im Jubel-(Jahr).
- 31 Doch für Häuser in Siedlungen, die keine Mauern rundherum haben und zur Flur des Landes „gerechnet werden“, besteht Auslösemöglichkeit. Sie kommen im Jubel frei.

##### V.32-34 Ausnahmeregelung 2: Verfahren bei Levitenbesitz

- 32 Doch für die Levitenstädte, die Häuser der Städte, die ihnen gehören, besteht für die Leviten dauernde Auslösemöglichkeit.
- 33 Und wenn „keiner“ von den Leviten auslöst, kommen „die verkauften Stadthäuser“ seines Besitzes im Jubel frei.  
Denn Stadthäuser der Leviten sind es; ihr Grundbesitz inmitten der Israeliten.

34 Doch das Weideland ihrer Städte kann nicht verkauft werden, denn es gehört ihnen als ewiger Grundbesitz.

Wie konkret sich die Reformen über die Realisierungsmöglichkeiten ihres Konzepts Gedanken gemacht haben, sehen wir an diesem Abschnitt. Sie begrenzten die Rückkaufmöglichkeit von Stadthäusern auf ein Jahr und nahmen sie aus der Jubeljahrbefreiung aus, da es nicht zuzumuten war, daß die Stadtbevölkerung dauernd zum Umzug gezwungen wurde (V.29f). Dagegen hielten sie für dörfliche Anwesen, die für eine funktionierende Landwirtschaft unverzichtbar waren, an der Rückkaufmöglichkeit fest (V.31). Wenn die Reformen wiederum für Stadthäuser der Leviten eine dauernde Auslösemöglichkeit zuließen und ihr Weideland dem Kreditgeschäft ganz entzogen (V.32-34), dann wollten sie damit deren Wirtschaftsgrundlage vor jeder Beeinträchtigung sichern. Das priesterliche Eigeninteresse ist hier mit Händen zu greifen.

#### 5.6 V.35-38: Das Zinsverbot

Am Ende des ersten Teils der Ausführungsbestimmungen zum Jubeljahrgesetz weisen die Gesetzgeber noch einmal auf das Zinsverbot hin, das wir schon aus dem Bundesbuch und Dtn kannten:

- 35 Wenn dein Bruder verarmt und seine Hand bei dir wankt, sollst du ihn unterstützen, [Als Fremdling und Beisasse] er soll bei dir am Leben bleiben.
- 36 Nicht sollst du von ihm Zins und Aufschlag nehmen, sondern deinen Gott sollst du fürchten, so daß dein Bruder bei dir am Leben bleiben kann.
- 37 Nicht sollst du ihm dein Geld auf Zinsen geben, und auf Aufschlag sollst du ihm nicht deine Speise geben.
- 38 Ich bin Jahwe, euer Gott, der euch aus dem Lande Ägypten herausgeführt hat, um euch das Land Kanaan zu geben, um so euer Gott zu sein.

Wohl gehört das Zinsverbot zur Institution des Jubeljahres nicht unmittelbar dazu; es hat aber insofern mit dem Anliegen der Reformen zu tun, als sie das Anwachsen der Verschuldung verhindern wollen. Die von ihnen projektierte Schuldenermäßigung hat den Verzicht auf Zinsaufschläge zur Voraussetzung und schreibt den Tenor dieses Gebotes weiter fort. Vom armen Bruder auch noch Zinsen zu nehmen, wäre eine Unterdrückungsmaßnahme, vor der die Gesetzgeber eingangs gewarnt hatten (V.14.17). Statt

dessen soll es den Besitzenden darum gehen, die verarmten Brüder zu unterstützen und ihr Lebensrecht in der Gesellschaft zu achten (V.35f). Diese Maxime, die nicht nur für das Zinsverbot, sondern für das gesamte Jobeljahrgesetz gilt, ist eine direkte Konsequenz aus den Befreiungserfahrungen, die Israel mit seinem Gott gemacht hat (V.38). Die Selbstprädikation Jahwes als Befreier aus Ägypten und Geber des Landes Kanaan schließt darum volltönend den ersten Unterteil des Jobeljahrgesetzes ab.

### 5.7 V.39-43: Die Neuregelung der Schuldklaverei

Der die Freilassung der Personen betreffende zweite Unterteil des Gesetzes hebt mit einer Novellierung des Schuldklavengesetzes an:

#### V.39-43 Aufhebung der Schuldklaverei unter Israeliten

- 39 Wenn dein Bruder bei dir verarmt und sich dir verkauft, sollst du ihn nicht als Sklaven behandeln mit Sklavenarbeit.
- 40 Wie ein Lohnarbeiter (*šākīr*) oder wie ein Beisasse (*tōšāb*) soll er bei dir sein, bis zum Jobel-(Jahr) soll er bei dir arbeiten.
- 41 Dann soll er von dir freikommen, er und seine Söhne, und wieder zu seiner Sippe gelangen, zum Grundbesitz seiner Väter soll er zurückkehren (vgl. V.10bγ).
- 42 Denn meine Sklaven sind sie, die ich aus dem Lande Ägypten herausgeführt habe. Nicht sollen sie nach Sklavenart verkauft werden.
- 43 Nicht sollst du über ihn mit Härte herrschen (*lō'-tirdā bō bēpāræk*), sondern deinen Gott sollst du fürchten!

Hier muß man nun genau hinsehen, um das Reformanliegen der Priester zu erkennen, denn auf den ersten Blick scheint es so, als nähmen sie – dem Systemzwang ihrer Gesetzgebung folgend – eine erhebliche Verschlechterung der Lage der Schuldklaven in Kauf: 49 Jahre Dienst statt sechs Jahre im Bundesbuch und Deuteronomium; und auch von dem im letzteren eingeführten Startkapital ist nicht mehr die Rede. Doch der erste Schein trügt. Es geht den Reformern vielmehr darum, den Charakter der Schuldklaverei unter Israeliten grundsätzlich zu wandeln: Der verarmte Bruder soll nicht mehr als Sklave behandelt und mit Sklavenarbeit traktiert werden (V.39), über ihn darf nicht mit Härte, z. B. mit körperlicher Züchtigung geherrscht werden (V.43; vgl. V.46); statt dessen soll er wie ein Lohn- bzw. Gastarbeiter – bis auf die Wahl des Arbeitsplatzes – seine Persönlich-

keitsrechte behalten und wie diese entlohnt werden (V.40). Das heißt, es geht den Reformern darum, die Schuldklaverei in eine Form der abhängigen Lohnarbeit umzuwandeln. Dann sind aber die 49 Jahre keineswegs nur belastend, sondern auch eine Garantie, bis zum Jubeljahr ein geregeltes Auskommen zu finden. Der so Verdingte hatte jedenfalls eine deutlich sicherere Zukunftsperspektive als der Tagelöhner, der nur nach anfallendem Bedarf geheuert und gefeuert wurde. Und als Verdienender hatte er durchaus die Möglichkeit, seinen verschuldeten Grundbesitz auch schon vorher zurückzukaufen und wieder unabhängig zu bewirtschaften. Das ist wohl auch der Grund dafür, daß die Gesetzgeber für diesen Personenkreis gar keine gesonderte Auslösemöglichkeit vorsahen; er war nicht mehr versklavt und brauchte deswegen auch nicht mehr unbedingt vorzeitig befreit zu werden.

Die Reformer begründeten diesen erneuten tiefen Eingriff in das Verfügungsrecht der besitzenden Schichten damit, daß sie Jahwe selber zum eigentlichen Eigentümer aller israelitischen Sklaven erklärten, die er aus Ägypten befreit hat. Darum durfte es unter Israeliten keine Sklaverei im eigentlichen Sinne mehr geben (V.42). Wohl scheuten sich die Reformer, die Personalhaftung des antiken Kreditrechts als solche in Frage zu stellen, aber sie stießen doch – aufgrund der religiösen Befreiungserfahrungen Israels – im Bemühen um deren Humanisierung fast bis zu einer Abschaffung der Sklaverei vor. Und es kann einen mit bitterer Wehmut erfüllen, wie lange die Christenheit gebraucht hat, diesen Schritt endgültig zu vollziehen.

#### 5.8 V.44-46: Die Beschränkung der Sklaverei auf Ausländer

Wegen des tiefen Eingriffs in die Eigentumsrechte der Besitzenden lassen sich die Gesetzgeber – gleichsam zum Trost – herbei, den Kauf von Ausländern als Dauer-Sklaven, den es neben der Schuldklaverei immer gegeben hat, ausdrücklich zuzulassen.

- 44 Was aber deinen Sklaven und deine Sklavin betrifft, die dir gehören werden, von den Völkern, die um dich herum sind, von ihnen mögt ihr einen Sklaven oder eine Sklavin kaufen.
- 45 Auch von den Söhnen der Beisassen und Fremdlinge bei euch mögt ihr kaufen und von ihren Sippen, die bei euch sind, die sie in eurem Land gebären. Sie sollen euch als Besitz gehören.
- 46 Sie könnt ihr euren Söhnen auch zum dauernden Besitz vererben, ihnen sollen sie dienen.

Doch über eure Brüder, die Israeliten, sollst du nicht, einer über den anderen, mit Härte herrschen (lō' tirdā bō bēpæræk).

Doch wie schon die Rahmung V.43.46 zeigt, war dies für sie kein eigenes Thema, sondern diente nur dazu einzuschärfen, die eigenen Brüder nicht mehr wie Sklaven „mit Härte zu beherrschen“. Man mag dieses Zugeständnis als doppelte Moral schelten, muß sich allerdings klarmachen, daß die Sklaverei in der Antike ein so selbstverständliches Element des Wirtschaftslebens war wie heute die Fabrikarbeit. Außerdem wurden hier die ethnischen Grenzen der israelitischen Religion wirksam, die sie erst in ihrer christlichen Fortschreibung hat überwinden können. Die Ausländer hatten nun einmal an der Befreiungserfahrung, die Israel mit Jahwe gemacht hatte, keinen Anteil. Wenn aber bis in jüngste Zeit die weißen Christen in Südafrika gerade diese Verse benutzten, um ihr Apartheid-System biblisch zu rechtfertigen, obgleich die Schwarzen, die sie wie Sklaven unterdrücken, zum größten Teil ihre christlichen Brüder und Schwestern sind, dann ist dies ein so eklatanter Mißbrauch des Textes, daß uns die Schamröte ins Gesicht steigen mußte.

#### 5.9 V.47-54: Die Auslösung israelitischer Schuldklaven bei Ausländern

- 47 Wenn die Hand des Fremdlings oder Beisassen bei dir erstarkt, und dein Bruder ihm gegenüber schwach wird und sich einem Fremdling oder Beisassen bei dir verkaufen muß oder der Nachkommenschaft der Sippe eines Fremdlings,
- 48 so soll für ihn, nachdem er sich verkauft hat, Auslösemöglichkeit (gē'ullā) bestehen. Einer von seinen Brüdern soll ihn auslösen.
- 49 Oder sein Onkel, oder sein Neffe soll ihn auslösen, oder wenn seine Hand erstarkt, soll er sich (selber) freikaufen.
- 50 Dann soll er mit seinem Käufer rechnen von dem Jahr seines Selbstverkaufs an bis zum Jubel-Jahr. Und es sei seine Rückkaufsumme nach der Zahl der Jahre, nach der Zeit, die er als Lohnarbeiter bei ihm gewesen wäre.
- 51 Wenn es noch viele Jahre sind, soll er ihnen gemäß seiner Auslösesumme von seinem Kaufpreis zahlen.
- 52 Wenn nur wenige Jahre bis zum Jubel-Jahr übrig sind, soll er es ihm berechnen; gemäß seinen Jahren soll er seine Auslösesumme bezahlen.
- 53 Wie ein Lohnarbeiter soll er Jahr für Jahr bei ihm sein, nicht soll man über ihn mit Härte herrschen (lō'-jirdænnū bēpæræk) vor deinen Augen.

54 Wenn er auf diese Weise nicht ausgelöst werden kann, soll er freikommen im Jubel-Jahr, er und seine Söhne mit ihm.

Der einzige Fall, für den hinsichtlich Personen die Forderung einer Auslösung bestehen bleibt, ist der, daß ein verarmter Israelit Schuldklave eines reichen Ausländers geworden ist. Die Reformer machen sich nicht anheischig, auch die im Lande wohnenden Ausländer zur Aufgabe der Schuldklaverei zu zwingen; dazu hatten sie keine Macht. Dennoch sollten die Israeliten darauf achten, daß ihr versklavter Mitbruder nicht zu schlecht behandelt wurde (V.53). Zusätzlich weiteten sie den Kreis der zum Loskauf Verpflichteten enorm aus: Nicht nur die Verwandten des in Schuldknechtschaft Geratenen, sondern alle Israeliten, die hier als „seine Brüder“ apostrophiert werden, wurden aufgefordert, alles zu tun, um ihn freizubekommen (V.48f; vgl. Neh 5,8). Die im Lande wohnenden Ausländer sollten nur insoweit dem Jubeljahrgesetz unterstellt werden, daß auch sie im Jubeljahr israelitische Sklaven freiließen (V.54) und die degressive Schuldentilgung zur Erleichterung des Loskaufs anerkannten (V.50-52).

#### 5.10 V.55: Abschließende Begründung

55 Denn mir gehören die Israeliten als Sklaven,  
meine Sklaven sind sie,  
die ich aus Ägypten herausgeführt habe (vgl. V.42.38).  
Ich bin Jahwe, euer Gott.

Wie der erste, so schließt auch der zweite Unterteil mit einer volltönenden Prädikation Jahwes als Befreier Israels. Weil er die Israeliten aus der ägyptischen Sklaverei befreit hat, können sie nur Gottes Sklaven, nicht aber Sklaven von Menschen – seien es nun Israeliten oder Ausländer – sein. Der Zusammenhang zwischen dem theologischen Bekenntnis und der sozialetischen Forderung ist ganz unmittelbar. Jeder Angehörige des Gottesvolkes, und sei er noch so verarmt, hat die Würde eines von Gott Befreiten; und deswegen ist es eine Beleidigung Gottes und eine Annullierung seiner Befreiungstat, ihn in Verelendung und Sklaverei zu treiben. Vielmehr müssen – nach Ansicht unserer biblischen Zeugen – die wirtschaftlichen Gesetze so abgewandelt werden, daß das ganze Gottesvolk die ihm von Gott geschenkte Freiheit in einer befreiten Schöpfung verwirklichen kann.

## 6. Die Realisierung des Sabbatjahres im frühen Judentum

Die Ausnahmeregelungen (V.29-34) und Zugeständnisse (Versklavung von Ausländern bleibt erlaubt, V.44-46), für die der alttestamentliche Text von Christen häufig als „nicht radikal genug“ kritisiert wird, belegen gerade, daß das Gesetz für die konkrete Realisierung und nicht etwa als utopischer Entwurf gedacht war. Dennoch ist in der nachexilischen Zeit nur das Sabbatjahr, nicht das Jobeljahr umgesetzt worden. Das hängt wahrscheinlich damit zusammen, daß die aus der Sabbatidee stammende Vorstellung einer Befreiung der Gesellschaft durch eine regelmäßige restitutio in integrum nur durchführbar gewesen wäre, wenn es zuvor eine gerechte Verteilung von Grund und Boden gegeben hätte. Sonst hätte eine Rückkehr der aus Schuldknechtschaft Befreiten zu ihrem Grundbesitz ja immer nur die gleichen ungerechten Ausgangsbedingungen restituiert.

Eine solche ideale Neuverteilung des Landes sah zwar der „Verfassungsentwurf“ des Ezechielbuches aus spätexilischer Zeit vor (Ez 47,13-48,29; in 46,17 findet sich dort übrigens schon eine ähnliche Vorstellung von einem šenat dēror), sie konnte aber offenbar weder bei den ersten großen Rückwanderungen aus dem Exil noch in der sozialen Krise der persischen Zeit durchgesetzt werden. Neh 5 belegt nicht die Durchführung des Jobeljahres;<sup>14</sup> es handelt sich vielmehr um eine einmalige Lastenbefreiung in der Linie des königlichen Gnadenaktes (dēror). Wohl aber belegt Neh 5,8, daß unter den frommen Diasporajuden der Tenor des Jobeljahrgesetzes, daß jeder Jude die Verpflichtung habe, seine bei Ausländern in Schuldknechtschaft geratenen Mitbürger loszukaufen (vgl. Lev 25,47f), durchaus aufgenommen wurde. In Juda selbst setzte sich mit der Kanonisierung der Tora schließlich eine andere Lösung durch, die aber eher schärfer als die Jobeljahrgesetzgebung war: Eine Kombination der verschärften allgemeinen Bracheregelung des Sabbatjahres von Lev 25,1-7 mit dem Schuldenerlaß (Semiṭṭā) von Dtn 15,1-3; dies wird vor allem belegt durch die nachexilische Selbstverpflichtung des Volkes Neh 10, wo es V.32 heißt, „daß wir das siebte Jahr und alle Schuldansprüche ruhen lassen“ (nāṭaš).<sup>15</sup> Daß das Sabbatjahr in dieser Kombination – trotz erheblicher Belastungen und Gefährdungen, die sich dadurch für die Ernährung der Bevölkerung ergaben – zumindest von den Frommen eingehalten wurde, dafür gibt es zwischen dem 2. vorchristlichen und 2. nachchristlichen Jahrhundert mehrere positive Belege.<sup>16</sup> Nach Josephus gewährten Alexander und Caesar den Juden für das Sabbatjahr Steuerfreiheit, die von den Römern allerdings nach dem Bar-Kochba-Aufstand zurückgenommen wurde. Indirekte Belege

sind die Ausnahmeregelung des Prosbul, die Hillel zugeschrieben wird,<sup>17</sup> und die sarkastische Bemerkung Tacitus' in seinen Historien V,4: „Da das Nichtstun (den Juden) Freude macht, wird jedes 7. Jahr dem Müßiggang geweiht.“

### *7. Das utopische Potential des Jubeljahres im frühen Juden- und Christentum*

Das nichtrealisierte utopische Potential von Lev 25 wird im frühen Juden- und Christentum in die eschatologischen Erwartungen aufgenommen.<sup>18</sup> In Jes 61,1 ist von einem mit Gottes Geist Gesalbten die Rede, der den Gefangenen Lastenbefreiung (dōror) verkünden werde. Damit ist zwar ursprünglich im übertragenen Sinn nur allgemein eine Befreiung Israels gemeint, das sich aber in den Armen, die Opfer der persischen Fremdherrschaft sind, repräsentiert sieht. Im Gefolge der allgemein zu beobachtenden Tendenz, die metaphorischen prophetischen Verheißungen im wörtlichen Sinne auf eine wunderbare eschatologische Heilswende zu interpretieren, wird Jes 61,1, kombiniert mit Lev 25, zum Ausgangspunkt der Hoffnung einer großen, vom Messias eingeleiteten zukünftigen sozialen Befreiung des armen Israel. Das eindrucklichste Dokument ist dafür 11Q Melch.<sup>19</sup>

In diese Tradition ordnet Lukas Jesus ein, indem er ihm in seiner programmatischen Antrittspredigt Lk 4,18f die Verheißung Jes 61,1f in den Mund legt und sie mit seinem Kommen realisiert sieht.<sup>20</sup> Durch Aufnahme eines Zitates aus Jes 58,6 unterstreicht er dabei noch einmal den sozialen Charakter der Befreiung: Es sind die wirklich Armen, die unter den wirtschaftlichen Zwängen „Zerbrochenen“, denen Jesus mit seinem Kommen die Befreiung verkündet. Diese realisiert sich nicht nur in seinen Heilungen der chronisch Kranken, die in dieser Zeit als arme Bettler ihr Leben fristeten, sondern auch dadurch, daß er den Reichen Gericht ankündigt (Lk 6,24-26) und ihnen nur dadurch Anteil am Heil gewährt, daß sie sich von ihrem ungerechten Reichtum „loslösen“ und den Armen reichlich Almosen spenden (Lk 6,34-38; 11,14; 12,33; 16,9; 18,22; 19,8f; Act 3,2f.10; 9,36; 10,2.4.31; 20,35). In der urchristlichen Gütergemeinschaft (Act 4,34f) ist nach Lukas ein Stück weit die utopische Dimension von Lev 25 realisiert. Die dort konzipierte große soziale Befreiung wird allerdings von Jesus seiner Meinung nach von ihrer Begrenzung auf Israel entschränkt und gilt nun allen Armen (Lk 4,22-28 unter Hinweis der Heilungen von Heiden durch Elia und Elisa).

## 8. Das Erlaßjahr, auch eine Tora für Christen!

Im Fall des Erlaßjahres liegt eine Gesetzes-Tradition der Hebräischen Bibel vor, die über ihre eschatologische Weiterführung im frühen Judentum ausdrücklich in das Neue Testament aufgenommen wurde. Dabei zielen die Weisungen Jesu etwa im Feindesliebegebot in der lukanischen Fassung Lk 6,37 wieder auf Realisierung von Schuldenerlaß, die Almosenforderungen auf Loslassen des Reichtums zugunsten der Armen, wie dies auch Tenor der verschiedenen Erlaßjahr-Gesetze gewesen war (Dtn 15,1-11; Lev 25,8ff). Es ist deswegen meiner Meinung nach in diesem Fall ohne jedes theologische Problem, wenn Christen auf der Suche, wie den Weisungen Jesu mehr allgemein verpflichtender Charakter und mehr soziale Wirkung verschafft werden kann, wieder an die entsprechenden Weisungen Gottes an Israel anknüpfen: Altes und neues Gottesvolk stehen unter der gleichen Verheißung, daß Gott seine befreiende Gerechtigkeit gegen die unterdrückenden Zwänge wirtschaftlicher Eigengesetzlichkeit aufrichten wird, und beide sind von ihm aufgefordert, etwas davon schon jetzt Wirklichkeit werden zu lassen.

## ANMERKUNGEN

- <sup>1</sup> Die These ist von F. Crüsemann und mir etwa gleichzeitig unabhängig voneinander aufgestellt worden, vgl. zur Forschungsgeschichte F. Crüsemann, *Die Tora. Theologie und Sozialgeschichte des alttestamentlichen Gesetzes*, München 1992, 132ff; R. Albertz, *Religionsgeschichte Israels in alttestamentlicher Zeit*, 2 Bde., GAT 8,1-2, Göttingen 1992, 283ff; zu ähnlichen Ergebnissen kommen auch die beiden neuesten Monographien zum Bundesbuch von Y. Osumi, *Die Kompositionsgeschichte des Bundesbuches Exodus 20,22b-23,33*, OBO 105, Fribourg/Göttingen 1991 und L. Schwienhorst-Schönberger, *Das Bundesbuch (Ex 20,22-23,33)*, BZAW 188, Berlin/New York 1990. Hinsichtlich der literarischen Schichtung bestehen allerdings noch Differenzen.
- <sup>2</sup> Darauf hat besonders J. Halbe, *Das Privilegrecht Jahwes Ex 34,10-26. Gestalt, Wesen, Herkunft und Wirken in vordeuteronomischer Zeit*, FRLANT 114, Göttingen 1975, 413ff, aufmerksam gemacht.
- <sup>3</sup> *Sabbat und Woche im Alten Testament*, FRLANT 5, Göttingen 1905.
- <sup>4</sup> Vgl. z. B. das Ammisaduqa-Edikt, J. B. Pritchard, *Ancient Near Eastern Texts Relating to the Old Testament*, Princeton <sup>3</sup>1969, 526-528.
- <sup>5</sup> Erst die dtr. Bearbeiter des Textes haben diese einmalige Lastenbefreiung mit dem dtn. Schemitta- und Sklaven-Gesetz in Verbindung gebracht, vgl. V.14.
- <sup>6</sup> So überzeugend F.-L. Hoßfeld, *Der Dekalog. Seine späten Fassungen, die originale Komposition und seine Vorstufen*, OBO 45, Fribourg/Göttingen 1982, 33ff; 247ff.
- <sup>7</sup> So die immer noch überzeugendste These von G. Robinson, *The Origin and Development of the Old Testament Sabbath*, Diss.theol. Hamburg 1975, 29ff; zur Diskussion vgl. R. Albertz, *Religionsgeschichte*, 423ff.

- <sup>8</sup> Vgl. dazu R. Albertz, Art. Jobeljahr, NBL II (Lieferung 8), Zürich 1992, 346f, dort weitere Literatur.
- <sup>9</sup> So z. B. von W. Thiel, Erwägungen zum Alter des Heiligkeitsgesetzes, ZAW 81, 1969, 40-73.
- <sup>10</sup> So G. Wallis, Das Jobeljahr-Gesetz, eine Novelle zum Sabbath-Gesetz, MIOF 5, 1969, 337-345, und immer noch F. Crüsemann, Tora, 330f.
- <sup>11</sup> Vgl. dazu R. Albertz, Religionsgeschichte, 536ff.
- <sup>12</sup> Vgl. z. B. K. Elliger, Leviticus, HAT I,4, Tübingen 1964, 335ff; abgeschwächter E. S. Gerstenberger, Das dritte Buch Mose. Leviticus, ATD 6, 1993, 340ff.
- <sup>13</sup> Vgl. etwa sing.: V.3-5.8f.14-17.25-28.35-37.39-46.47-54; im plur: V.2.6f.10-12.13.23f.38.55; dazu in der 3. plur.: 42.55.
- <sup>14</sup> So immer noch P. Welten, Erklärt dieses fünfzigste Jahr für heilig. Entwurf und Wirklichkeit des Sabbatjahres, Berliner Theologische Zeitschrift 8, 1991, 121-128.
- <sup>15</sup> Vgl. die vereinheitlichende Tendenz in der Septuaginta, alle in der Hebräischen Bibel unterschiedlichen „Befreiungen“ mit demselben Wort áphesis wiederzugeben.
- <sup>16</sup> Vgl. für die Jahre 164/3 v. Chr.: 1.Makk 6,48.53; Ant. XII,378; Bell. I,46; 136/5 v. Chr.: 1.Makk 16,14; Ant. XIII,234.; Bell. I,60; 38/7 v. Chr. Ant. XIV,475; XV,7; 54/55 n. Chr.: Muraba'at 18,7; [DJD II] 68/9 n. Chr.: rabbinische Quellen; 131/2 Murabaat 24; vgl. H.G. Kippenberg/G.A. Wevers, Textbuch zur neutestamentlichen Zeitgeschichte, GNT 8, Göttingen 1979, 75ff.
- <sup>17</sup> Vgl. Mischna Schebi'it 10,2-4.
- <sup>18</sup> Vgl. dazu R. Albertz, Die „Antrittspredigt“ Jesu im Lukasevangelium auf ihrem alttestamentlichen Hintergrund, ZNW 74, 1983, 182-206, bes. 189ff; 196ff.
- <sup>19</sup> Vgl. F. G. Martínez, The Dead Sea Scrolls. The Qumran Texts in English, Leiden 1994, 139f.
- <sup>20</sup> Vgl. R. Albertz, Antrittspredigt, 183ff; 198ff; L. Schottroff/W. Stegemann, Jesus von Nazareth – Hoffnung der Armen, Stuttgart <sup>2</sup>1981, 89ff.